

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 74 LBO

3.10 ÄUßERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN § 74 ABS.(1) LBO

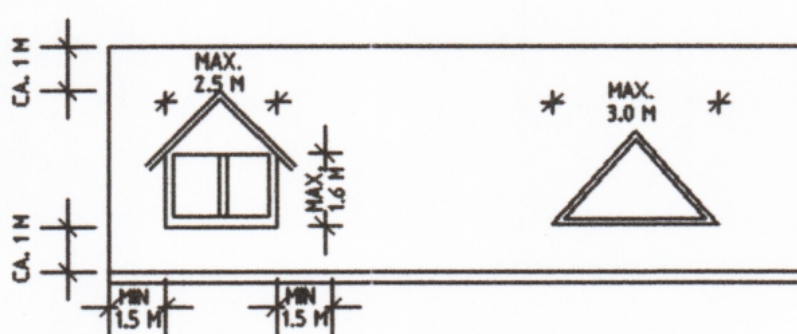
3.11 DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHAUFBAUTEN § 74 ABS.(1) NR.1 LBO

ALS DACHFORM WIRD SATTELDACH FESTGESETZT.
DACHNEIGUNG SIEHE PLANEINSCHRIEB.

DOPPELHÄUSER SIND MIT EINHEITLICHER DACHNEIGUNG UND DURCHGEHENDER FIRSTLINIE AUSZUFÜHREN.

JE TRAUFFSEITE SIND MAX. 2 DACHAUFBAUTEN BZW. DACHEINSCHNITTE ZULÄSSIG.
OFFENE DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.

- DER ABSTAND VOM ORTGANG BZW. ZWISCHEN DACHAUFBAUTEN MUß MIND. 1.5 M BETRAGEN
- SENKRECHTER ABSTAND VOM HÖCHSTEN PUNKT ZUM FIRST CA. 1 M
- JE REIHENHAUSBLOCK (3 REIHENHÄUSER) IST NUR EINE GAUBENFORM ZUGELASSEN.



3.12 DACHDECKUNG

FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND ZIEGEL ODER DURCHGEFÄRBTE DACHSTEINE IN DER FARBSKALA ROT-BRAUN ZULÄSSIG.

FLÄCHIGE VERGLASUNGEN SIND ZUR ENERGIEENTZUG ZULÄSSIG.

3.13 AUßENWANDFLÄCHEN

BEI DER ÄUßEREN GESTALTUNG DER GEBÄUDE UND BAULICHEN ANLAGEN SIND FOLGENDE MATERIALIEN UNZULÄSSIG :

- REFLEKTIERENDE, SCHWARZFARBIGE
GRELLFARBIGE UND KUNSTSTOFFVERKLEIDUNGEN

3.20 AUßENANTENNEN § 74 ABS.(1) NR.4 LBO

PRO GEBÄUDE IST MAXIMAL EINE AUßENANTENNE ZULÄSSIG.

3.30 VERSORGUNGSLEITUNGEN § 74 ABS.(1) NR.5 LBO

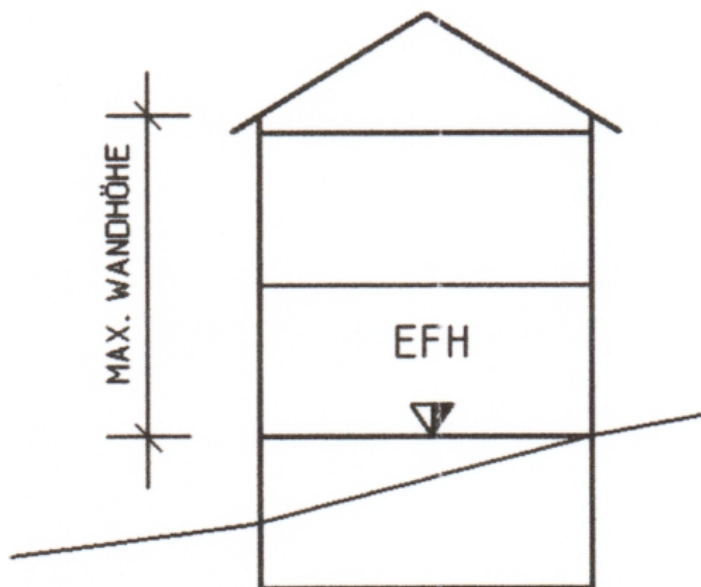
DIE LEITUNGEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG UND DIE FERNMELDEKABEL
SIND NACH MÖGLICHKEIT UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.

3.40 GARAGEN UND STELLPLÄTZE § 74 ABS.(2) NR.2 LBO.

DIE STELLPLÄTZE UND GARAGENZUFahrTEN SIND ALS NICHT VERSIEGELTE
FLÄCHEN Z.B. MIT RASENGITTER, BETON- ODER NATUREPFLASTER MIT MIND. 1.5
CM RASENFUGE ODER SCHOTTERRASEN AUSZUFÜHREN.
IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND 1,5 STELLPLÄTZE PRO WOHN EINHEIT NACHZUWEISEN.

3.50 GEBÄUDEHÖHEN § 74 ABS.(1) NR.1 LBO

DIE WANDHÖHE WIRD GEMESSEN VON DER ERDGESCHOßFUßBODENHÖHE (EFH)
BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUßENWAND MIT DER DACHHAUT.



3.70 EINFRIEDIGUNGEN § 74 ABS.(1) NR.3 LBO

ENTLANG ÖFFENTLICHER STRASSEN UND WEGE SIND NUR HECKEN MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN, BIS 0.80 M HÖHE ZULÄSSIG.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN BEIDSEITIG EINGEWACHSENE KNOTENGITTERZÄUNE BIS 0.80 M HÖHE ZUGELASSEN WERDEN.